



VLÄ M-VVLÄ M-V  
LFA M-V

LALLF M-V  
LMS/SKBR e. V.  
LTK  
bpt

bearbeitet von: Frau Dr. Bischoff

Telefon: 0385 / 588-6522

E-Mail:  
C.Bischoff@lu.mv-regierung.de

Aktenzeichen:  
VI-722-3240-2012/002-001  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, den 28.03.2012

**Tierschutz;  
Halten von Schweinen - Vermeidung des Schwänzekürzens bei Ferkeln**

Anlage

Zur Anwendung der nationalen sowie der europäischen Rechtsvorgabe, dass Eingriffe an Tieren, hier das Kupieren der Schwänze bei Schweinen, nur im begründeten Einzelfall erlaubt sind (Zusammenfassung s. Anlage 2), wird für Mecklenburg-Vorpommern folgendes Vorgehen festgelegt:

**1. Ferkelerzeugender Betrieb:**

Ein Ferkelerzeuger darf den Eingriff des Schwänzekupierens nur an Tieren vornehmen, die später in Tierhaltungen gehalten werden, in denen schon vor der Einstaltung der Tiere geeignete Maßnahmen zur Minimierung des Auftretens von Kannibalismus ergriffen wurden. Deshalb hat der Ferkelerzeuger sich bestätigen zu lassen, dass diese Maßnahmen im aufnehmenden Betrieb durchgeführt werden.

Diese Bestätigung erfolgt durch Vorlage der Bescheinigung nach Anlage 1. Bescheinigungen aus anderen Bundesländern (z. B. Ni oder NW) oder aus anderen Mitgliedstaaten, die die Unerlässlichkeit für den aufnehmenden Betrieb, bzw. die Durchführung eines landesweiten Konzeptes (z. B. NL) bestätigen, werden anerkannt. Bei Exporten in Drittländer gilt die dortige Rechtslage. Die Bestätigung muss für jeden Ferkel aufnehmenden Aufzucht - oder Mastbetrieb vorhanden sein, wenn Tiere mit kupierten Schwänzen eingestallt werden sollen – auch bei Zwischenschaltung eines Händlers. Diese Bestätigung dient dem Ferkelerzeuger, der die Schwänze kupiert, zum Nachweis seines rechtskonformes Vorgehen hinsichtlich der Notwendigkeit des Eingriffes nach § 6 Absatz 5 Tierschutzgesetz.

Bei einem Verbleib der Ferkel im Betrieb des Ferkelerzeugers ist das betriebsspezifische Konzept zur Minimierung von Kannibalismus umzusetzen; dieses muss in schriftlicher Form vorliegen.

Bei der Vornahme des Eingriffs ist insbesondere zu beachten, dass

- der Eingriff nur von sachkundigen Personen oder unter deren direkter Aufsicht vorgenommen werden darf,
- alle Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Schmerzen möglichst gering zu halten,
- bis zum Vorliegen weiterer Erkenntnisse maximal die Hälfte, besser nur ein Drittel, des Schwanzes abgesetzt werden darf.

## 2. Aufzucht- und Mastbetriebe

Jeder Aufzucht- und Mastbetrieb, der Schweine mit kupierten Schwänzen hält, hat nachzuweisen, dass

- die Mindestanforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung eingehalten werden
- und**
- zusätzliche Maßnahmen zur Minimierung des Auftretens von Kannibalismus getroffen wurden.

Als geeigneter Nachweis wird ein betriebsspezifisches **Konzept** anerkannt, das durch zielgerichtete betriebsspezifische Maßnahmen das routinemäßige Kupieren der Schwänze ab 2017 entbehrlich macht.

Dieses betriebsspezifische Konzept muss in schriftlicher Form vorliegen, mit dem bestandsbetreuenden Tierarzt abgestimmt sein und zum Ausschluss bisher bekannter Ursachen für das Auftreten von Kannibalismus bei Schweinen mindestens Folgendes beinhalten:

Anforderung	Nachweis	Korrekturmaßnahmen sind einzuleiten bei:	Frist für Mängelabstellung
Regelmäßige Überprüfung der Einhaltung der rechtlichen Mindestanforderungen	QS Standard II oder I	abweichender Einstufung	max. 6 Monate
<b>Stallklima</b>			
Sicherstellung eines optimalen Stallklimas, Vermeidung von Hitze- oder Kältestress, von Zugluft sowie überhöhter Schadgaskonzentration	Messprotokoll (z.B. SKBR, LALLF) insbesondere zu den Kriterien: - Temperatur, - Licht, - Schadgase (NH <sub>3</sub> , CO <sub>2</sub> , H <sub>2</sub> S) - Luftbewegung (s. a. Kontrolle der Funktionsicherheit von Zwangslüftungseinrichtungen in Tierhaltungsanlagen, MPA-05-302-00, und Checkliste Lüftungstechnik, MFB-05-306-00,	Abweichungen vom Optimalbereich (Temperatur, Licht,), bzw. Überschreiten der Grenzwerte (Luftbewegung, Schadgase)	max. 12 Monate

	<b>QM LU M-V) und ergänzend</b> Schlachtplatz mit Organbefunden insbesondere zur Lungengesundheit sowie ggf. Erhebung von Stichproben auf dem Schlachthof durch Tierhalter und Bestandstierarzt	Abnahme insbesondere der Lungengesundheit	
<b>Anforderung</b>	<b>Nachweis</b>	<b>Korrekturmaßnahmen sind einzuleiten bei:</b>	<b>Frist für Mängelabstellung</b>
<b>Futter und Fütterung</b>			
Sicherstellung der art- und bedarfsgerechten Futter- und Nährstoffversorgung und der unbegrenzten Wasser- aufnahmemöglichkeit	Überprüfung der Futtermitteldeklaration des Herstellers (Mischfutter und Ergänzer) insbesondere auf den Nähr- u. Mineralstoffgehalt;  Prüfen der Wasserqualität und der Funktion der Tränken	Abweichungen von den DLG Empfehlungen (2008 und 2010)	durchgangs- spezifisch
Sicherstellung einer gleichmäßigen Futter- qualität	Vermeidung plötzlicher Futterwechsel; Fütterungs- plan	Abweichungen vom Fütterungsplan	durchgangs- spezifisch
Reduzierung von Rang- ordnungskämpfen/ Futterkonkurrenz	Tier- Fressplatzverhältnis - bei tagesrationierter Fütterung 2:1, - bei ad libitum-Fütterung 4:1, - bei rationierter Fütterung so, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können -	unzureichendem Tier- Fressplatz-Verhältnis	max. 6 Monate
<b>Tiergesundheit</b>			
Sicherstellung einer guten Gesundheitsvorsorge durch Impfprogramme, tierärztliche Bestands- betreuung, Inanspruchnahme von Beratungsmaßnahmen	Erhebung der Verlustrate;  Vertrag über die tierärztliche Bestandsbetreuung	Gesundheitsmaßnahmen wenn Verlustrate im Durchgang über 4,0 % liegt (jeweils in Aufzucht und Mast)	max. 6 Monate
<b>Beschäftigungsmaterial</b>			
Angebot von geeig- tem Beschäftigungsma- terial	Auswahl von mindestens 2 Materialien aus der Liste des KTBL. Aufzeichnung von Verbrauchsdaten, Erneuerungsmaßnahmen	Bei Auswahl ungeeigneter Materialien, unzureichen- der Erneuerung	max. 2 Monate
<b>Managementmaßnahmen</b>			
stabile Gruppenzusam-	Plan zur Gruppenbildung,	wiederholter Neuzusam-	durchgangs-

mensetzung,	Umrtrieb, Buchtenutzung usw., Neuzusammensetzung bei Einstellung, danach nur vereinzelt bei besonderen Vorkommnissen (z.B. Notwendigkeit einer Auflockerung in der Buchtenbelegung zu Beginn der Mast)	mensetzung während Aufzucht- oder Mastdurchgang	spezifisch
<b>Anforderung</b>	<b>Nachweis</b>	<b>Korrekturmaßnahmen sind einzuleiten bei:</b>	<b>Frist für Mängelabstellung</b>
<b>Maßnahmenplan</b>			
<b>Geeignetes Vorgehen bei Auftreten von Kannibalismus (Schwanzbeißen)</b>	<p>Vorhalten eines schriftlichen Maßnahmenplans, mit speziellen Maßnahmen, wie insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausweisung von Krankenbuchten</li> <li>• Anweisung der sofortigen Absonderung verletzter Tiere in Krankenbuchten sowie der „Beißen“ (wenn möglich)</li> <li>• Behandlung verletzter Tiere</li> <li>• Einbringen zusätzlichen Beschäftigungsmaterials (z. B. Langstroh) in betroffene Buchten mit beißenden Tieren; ggf. Futtermittelanalysen (z. B. bei Verdacht auf Nährstoffimbalance)</li> </ul>	<p>Ursachenabklärung mit dem Bestandtierarzt; Dokumentation der speziellen Behandlung verletzter Tiere; Auswertung der Schlachtbefunde</p>	

#### Im betriebsindividuellen Konzept

- sind die Nachweise für die Einhaltung der o. a. Maßnahmen plausibel darzulegen,
- ist das Auftreten von Kannibalismus zu erfassen,
- ist festzulegen, dass
  - spätestens ab dem 01.01.2014 das Kupieren der Schwänze auf den Erhalt von mindestens 2/3 der anatomischen Schwanzlänge ausgerichtet und ab dem 01.10.2017 der Verzicht auf den Eingriff angestrebt wird;
  - bei Auftreten von Kannibalismus weitere zusätzliche Maßnahmen umzusetzen sind.

Weitere zusätzliche Maßnahmen sind :

- Angebot weiterer und wechselnder Beschäftigungsmaterialien,
- Vergrößerung des Platzangebotes.

Das betriebsspezifische Konzept wird mit der Bescheinigung nach Anlage 1 bestätigt. Die Bescheinigung gilt als Nachweis für den Ferkelerzeuger, dass ausreichende Gründe vorliegen, um den Eingriff des Schwänzekürzens in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften vorzunehmen. Der Ferkelerzeuger darf Ferkel mit gekürzten Schwänzen nur an bzw. für die Aufzucht- oder Mastbetriebe abgeben, die

für die Haltung der Tiere eine solche Bescheinigung vor der Durchführung des Ein-  
griffes vorgelegt haben.

Die für das Veterinärwesen zuständigen Behörden werden ab dem **01.12.2012** im Rahmen der planmäßigen Kontrollen nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, der Schweinehaltungshygieneverordnung oder der Cross Compliance-Kontrollen die Vorlage der Bescheinigungen beim Ferkelerzeuger oder ggf. Händler sowie des betriebsspezifischen Konzeptes in Aufzucht- und Mastbetrieben verlangen und die Einhaltung der o. a. Anforderungen prüfen. Bei Plausibilität des betriebsspezifischen Konzeptes und Übereinstimmung mit dem Ergebnis der Betriebskontrolle wird das Konzept vom zuständigen Amtstierarzt abgezeichnet. Das abgezeichnete Konzept kann zur Vorlage bei Förderanträgen genutzt werden.

LMS/SKBR e. V. und LFA legen jährlich, erstmals zum 15.05.2013, einen Sachstandbericht über die Einhaltung der o. a. Maßnahmen und zum Auftreten von Kannibalismus bei Schweinen in den Betrieben des Einzugsbereiches in Mecklenburg-Vorpommern vor. In Auswertung des Berichtes von LMS/SKBR e. V. und LFA und der Erfahrungen der VLÄ werden unter Federführung des LU in jährlichen Beratungen ggf. weitere Maßnahmen oder Korrekturen zum bisherigen Vorgehen festgelegt.

Im Auftrage

gez. Dr. Maria Dayen

**Bescheinigung über das Ergreifen geeigneter Maßnahmen zur Reduzierung von Kannibalismus im Bestand**

**I. Ferkel aufnehmender Betrieb, Tierhalter**

Name: .....

Anschrift: .....

Tel.: .....

Fax: .....

VVVO-Nr.: .....

Betriebsart:      Aufzucht       Mast       Sonstiges .....

**II. Bestandsbetreuender Tierarzt**

Name: .....

Anschrift: .....

Telefon: ..... Fax: .....

**III. Verbindliche Erklärung**

Der oben genannte Tierhalter erklärt folgendes:

1. Die Mindestanforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (i. d. g. F.) – Abschnitt 5, Anforderungen an das Halten von Schweinen – sowie der Schweinehaltungshygieneverordnung (i. d. g. F.) werden im Betrieb eingehalten.
2. Es werden im Rahmen eines betriebsspezifischen Konzeptes weitere zusätzliche Maßnahmen zur Minimierung des Auftretens von Kannibalismus getroffen.
3. Das betriebsspezifische Konzept ist mit dem bestandsbetreuenden Tierarzt abgestimmt und liegt in schriftlicher Form im Betrieb vor.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift (Tierhalter)

**Zusammenfassung der Rechtsgrundlagen:**

**Nach dem Tierschutzgesetz ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen eines Wirbeltieres grundsätzlich verboten.**

Für das Kürzen von Schwänzen bei Ferkeln gilt Folgendes:

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 5 Abs. 3 Nr. 3 Tierschutzgesetz (TierSchG) ist ausnahmsweise das Kürzen von Schwänzen bei unter vier Tage alten Ferkeln erlaubt, wenn der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist. Als Einzelfall können auch Tiergruppen sowie der Gesamtbestand angesehen werden.

Der Eingriff darf nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 TierSchG ohne vorherige Betäubung durchgeführt werden; es sind jedoch alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern, § 5 Abs. 1 Satz 4 TierSchG.

Der Verantwortliche hat nach § 6 Abs. 5 TierSchG gegenüber der zuständigen Behörde auf Verlangen glaubhaft darzulegen, dass der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist. Unerlässlich ist der Eingriff, wenn die Nutzung sonst nicht möglich ist. Vorrangig sind andere Möglichkeiten zu ergreifen, z.B. eine Anpassung der Haltungsbedingungen.

Nach Anhang 1 Kapitel 1 Nr. 8 der Richtlinie 2008/120/EG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen ist das routinemäßige Kürzen der Schwänze verboten; der Eingriff darf nur durchgeführt werden, wenn Verletzungen an anderen Schweinen nachgewiesen werden und vorab andere Maßnahmen getroffen wurden, um Schwanzbeißen und andere Verhaltensstörungen zu vermeiden. Als „andere Maßnahmen“ gelten insbesondere Verbesserungen der Haltungsbedingungen, die über die rechtlichen Mindestvorgaben hinausgehen.

Nach § 42 Absatz 1 der Viehverkehrsverordnung hat der schweinehaltende Betrieb ein Bestandregister zu führen, in dem Name und Anschrift des Übernehmers aufzuführen sind.

Nach § 16 Abs. 2 hat derjenige, der Schweine mit gekürzten Schwänzen hält, auf Verlangen der Behörde Auskunft darüber zu geben, welche Maßnahmen er getroffen hat, um Schwanzbeißen und andere Verhaltensstörungen zu vermeiden.

Nach § 18 Absatz 1 Nr. 8 handelt ordnungswidrig, wer § 6 Abs. 1 zuwiderhandelt d.h., wer u. a. Körperteile, ohne Vorliegen einer Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Satz Nr. 3 amputiert. § 6 Abs. 1 Nr. 3 erlaubt das Kürzen von Schwänzen bei unter 4 Tage alten Ferkeln nur, wenn der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist.

Verteiler:

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter  
der Landkreise und kreisfreien Städte

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit  
und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern  
Thierfelder Straße 18  
18059 Rostock

Landesforschungsanstalt  
für Landwirtschaft und Fischerei M-V  
Wilhelm-Stahl-Allee 2  
18196 Dummerstorf

LMS Landwirtschaftsberatung  
Mecklenburg-Vorpommern / Schleswig-Holstein  
Dr. Brüggemann  
Waldschulenweg 2  
19061 Schwerin

Schweinekontroll- und Beratungsring M-V e.V.  
Dr. Brüggemann  
Waldschulenweg 2  
19061 Schwerin

Landestierärztekammer M-V  
Dr. Pietschke  
Griebnitzer Weg 2  
18196 Dummerstorf

bpt – Landesverband  
Mecklenburg-Vorpommern  
Dr. Henning  
Zum Reppin 1  
19063 Schwerin